Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 35 — Mittwoch, 12. Februar 1919 abends. — 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Das **Diphtherie-Serum** mit der Kontrollnummer 330 „Dreihundertdreißig" aus den Behringwerken in Marburg ist wegen nachträglich eingetretener Unbrauchbarkeit **zur Einziehung bestimmt** worden.

Dresden, am 10. Februar 1919. 215 IV M 1593

Ministerium des Innern.

Kartoffelbestandsaufnahme am 15. Februar 1919.

Nach der Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 21. Januar 1919 (Sächsische Staatszeitung vom 25. Januar 1919) hat **am 15. Februar 1919** eine **Aufnahme** der **Vorräte an Kartoffeln** in der Republik Sachsen stattzufinden. Für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa wird zur Durchführung dieser Bestandsaufnahme folgendes angeordnet:

1. Wer **mit Beginn des 15. Februar 1919** Kartoffeln im Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, **seine gesamten Vorräte der Gemeindebehörde des Orts, in dem sie lagern, anzuzeigen.** Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf **Vorräte,** die sich **im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden befinden.**

Vorräte, die sich **mit Beginn des 15. Februar unterwegs befinden,** sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang **der Gemeindebehörde des Orts, in dem sie gelagert werden sollen, anzuzeigen.** Die Gemeindebehörde **hat hierüber sofort an den Kommunalverband zu berichten.**

2. Die Aufnahme erstreckt sich **auf sämtliche Vorräte an Kartoffeln.** Die zum **Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte** sind **nur dann** anzuzeigen, wenn sie **mehr als 20 Pfund** betragen. **In diesem Fall ist der ganze Vorrat anzuzeigen.**

Die Kartoffelvorräte, die sich **in Mieten** befinden, **sind in Zentnern** anzugeben, die übrigen **in Zentnern und Pfund.**

3. Die Erhebung erfolgt **gemeindeweise.** Die Ausführung liegt den **Gemeindebehörden zugleich auch für die selbständigen Gutsbezirke ob.**

Zur Erstattung der Anzeige sind die **vorgeschriebenen Anzeigevordrucke** zu verwenden.

Anzeigevordruck I ist von **den versorgungsberechtigten Personen einschl. der Händler, Anzeigevordruck II von den Kartoffelerzeugern,** soweit deren Herbstkartoffelanbaufläche im Jahre 1918 **größer als 200** qm **war,** auszufüllen.

4. Die Gemeindebehörden haben die Anzeigevordrucke I und II, die ihnen in den nächsten Tagen zugehen werden, **so zu verteilen, daß sie spätestens am 14. Februar 1919 in den Händen sämtlicher Anzeigepflichtigen sind.**

Anzeigepflichtige, **die am 14. Februar, abends noch keinen Anzeigevordruck zugestellt erhalten haben,** haben, **gleichviel, ob sie Kartoffeln besitzen oder nicht, den Anzeigevordruck von der zuständigen Gemeindebehörde selbst abzuholen.**

Vordruck I ist auch in den Fällen auszufüllen und einzureichen, **in denen die Vorräte nicht mehr als 20 Pfund betragen.** Die Zahlenspalten auf dem Anzeigevordruck sind in diesen Fällen **mit Strichen** auszufüllen.

Alles Nähere über die Ausfüllung der Anzeigevordrucke ergibt sich aus diesen selbst.

5. Die Gemeindebehörden haben die ausgefüllten Anzeigevordrucke **am 17. Februar 1919 wieder einzusammeln** und hierauf die **Angaben auf jedem einzelnen Vordruck** in die den Gemeindebehörden gleichfalls mit zugehenden **Ortslisten einzutragen** und zwar die Angaben **auf den Vordrucken** I für versorgungsberechtigte Personen **in die Ortsliste A** und die Angaben auf dem Vordrucke II für Kartoffelerzeuger **in die Ortsliste B.** Die ausgefüllten und aufgerechneten Ortslisten A und B sind hierauf sofort und **spätestens bis zum 21. Februar 1919** an den Kommunalverband einzusenden.

Die Anzeigevordrucke I und II sind von den Gemeindebehörden zunächst noch zurückzubehalten und in Verwahrung zu nehmen.

6. Die Gemeindebehörden haben **spätestens bis zum 8. März dieses Jahres** die Angaben der einzelnen Anzeigepflichtigen **nachzuprüfen** und **die Mengen,** die **über den angezeigten Bestand hinaus** vorgefunden werden, **sofort in Verwahrung zu nehmen.**

Zu diesen Nachprüfungen haben sich die Gemeindebehörden **der Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung zu bedienen.** Mindestens ist aus diesem Ausschuß **ein Erzeuger** und ein Verbraucher mit zuzuziehen.

7. Es ist, um einen **möglichst vollständigen Einblick** in die **Größe der** noch **vorhandenen Kartoffelbestände zu erlangen, dringend nötig,** daß die Erhebung mit **größter Genauigkeit** durchgeführt wird.

Der Kommunalverband wird sich ebenfalls durch Nachprüfung, soweit möglich, von der Richtigkeit der Angaben der Anzeigepflichtigen überzeugen.

Die Gemeindebehörden und die von ihnen oder von dem Kommunalverband beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

8. Die Gemeindebehörden haben dem Kommunalverband **spätestens bis zum 12. März 1919** das durch die Nachprüfungen berichtigte Ergebnis der Bestandserhebung anzuzeigen.

Hierzu ergeht an die Gemeindebehörden noch besondere Weisung.

9. Wer die ihm nach dieser Bekanntmachung obliegenden Angaben nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder falsche Angaben macht oder entgegen Punkt 7 Absatz 2 die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Großenhain, am 10. Februar 1919.

103 a II. **Der Kommunalverband.**

Die mit der Bekanntmachung vom 23. Febr. 1918 verfügte **Schließung der Schrot- und Graupenmühle von B. R. Zieger in Gröba wird hiermit wieder aufgehoben.**

Großenhain, am 12. Februar 1919.

223 a I. **Der Kommunalverband.**

Am 11. Januar 1919 sind im Gasthof „Hafenschänke", Gröba, Besitzer Paul Große, 2 Pferde, ein Schimmel und ein Brauner, mittlere Größe, eingestellt worden, deren rechtsmäßiger Besitzer nicht zu ermitteln ist.

Personen, welche sich als rechtsmäßiger Besitzer dieser Pferde ausweisen können, wollen sich unverzüglich, bis spätestens 15. Februar 19, bei der unterzeichneten Gerichtskommission des Arb.- u. Sold.-Rates Riesa melden.

Arb.- u. Sold.-Rat Riesa. Gerichtskommission.
Grunert.

Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 15. Februar 1919.

Nach der Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums, Landeslebensmittelamt, vom 21. Januar 1919 hat am 15. Februar 1919 eine **Erhebung der Vorräte** an Kartoffeln in der Republik Sachsen stattzufinden.

Nach § 2 dieser Verordnung sind diejenigen, die mit Beginn des 15. Februar 1919 Kartoffeln in Gewahrsam haben, verpflichtet, ihre gesamten Vorräte der Gemeindebehörde des Ortes anzuzeigen, in dem sie lagern. Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginn des 15. Februar 1919 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen.

Zu den Anzeigen sind Vordrucke zu benutzen, und zwar haben die versorgungsberechtigten Personen Vordruck I und Kartoffelerzeuger, deren Herbstkartoffelanbaufläche im Herbst 1918 größer als 200 qm war, Vordruck II zu verwenden.

Diese Vordrucke werden den Hausbesitzern bezw. Stellvertretern in den nächsten Tagen zugefertigt werden. Sie haben die Verpflichtung, die Vordrucke spätestens bis zum 14. Februar 1919 abends ihren Mietern auszuhändigen, am 16. Februar 1919 wieder einzufordern, und vom 17. 2. 1919 früh ab zur Abholung bereit zu halten.

Wer die ihm nach der obengenannten Verordnung obliegenden Angaben nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige und falsche Angaben macht, oder entgegen § 9 derselben Verordnung die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere und Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Februar 1919.

Anmeldung offener Stellen beim Bezirksarbeitsnachweis. Einstellung von Arbeitskräften aus den Kreisen der Arbeitslosen.

Nach der Verordnung des Reichsdemobilmachungsamts vom 27. November 1918 sind **alle Arbeitgeber verpflichtet,** ihren Bedarf an Arbeitskräften jeweils auf dem schnellsten Wege bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden. Diese Pflicht haben nicht nur die privaten Unternehmer, sondern auch alle Behörden, bei denen ein Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist, insbesondere auch Post und Eisenbahn.

Es ist beobachtet worden, daß noch zahlreiche offene Stellen in Zeitungen bekannt gemacht, nicht aber beim Arbeitsnachweis zur Meldung gebracht werden. Die Folge davon ist, daß immer noch Stellen trotz der hier herrschenden großen Arbeitslosigkeit von auswärtigen Arbeitsuchenden besetzt werden. Es wird daher dringend ersucht, alle offenen Stellen beim hiesigen Arbeitsnachweis zur Meldung zu bringen, damit nur **hiesige Arbeitslose eingestellt** werden.

Auch an die Landwirte der hiesigen Umgebung richten wir die dringende Bitte, alle erforderlichen Arbeitskräfte durch den Bezirksarbeitsnachweis anzufordern, damit der immer größer werdenden Gefahr der Arbeitslosigkeit in den Städten entgegengesteuert wird.

Der öffentliche unentgeltliche Bezirksarbeitsnachweis befindet sich im hiesigen Rathause, Zimmer Nr. 14.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Februar 1919. Otto.

Gestellung von Lastkraftwagen.

Die im Heimatgebiet vorzugsweise für volkswirtschaftliche Transporte **bisher aufgestellt** gewesenen immobilen Kraftwagenkolonnen sind unter der Bezeichnung **Heimatkraftwagenkolonnen** in einen zivilen Staatsbetrieb **übergeführt und den neu errichteten Kraftwagenverkehrsämtern** Dresden und Chemnitz unterstellt worden.

Für den Bezirk der **Kreishauptmannschaft Dresden ist das Kraftverkehrsamt** Dresden-A., Ringstraße 14 II, Fernruf Nr. 15008, zuständig.

Auf die Einrichtung der mietweisen Gestellung von Lastkraftwagen weisen wir besonders hin. Die allgemeinen Bedingungen des Kraftverkehrsamtes Dresden für die Gestellung von Lastkraftwagen durch die Heimat-Kraftwagen-Kolonnen sind im Rathaus im Vorzimmer zu den Kanzleien ausgehängt und können dort eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Februar 1919. Gbm.

Die **Staats-Grundsteuer auf den 1. Termin 1919** ist nach 4 Pfg. für die Steuereinheit am 1. Februar fällig und bis längstens

zum 14. Februar 1919

an unsere Steuerkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1919. K.

Gemeindevertreterwahl betr.

Der Wahlausschuß hat am 11. Februar 1919 in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß von 3017 stimmberechtigten Wählern 2532 gültige Stimmen abgegeben und daß weiter 3 Stimmzettel als ungültig erklärt worden sind.

Von den gültigen Stimmen sind

1336 Stimmen für den Wahlvorschlag A (Hannes),
397 " " " " B (Hentzschel),
799 " " " " C (Riedel)

abgegeben worden. Es sind hiernach dem Wahlvorschlag A 11, dem Wahlvorschlag B 3 und dem Wahlvorschlag C 6 Sitze zugefallen.

Es sind somit als Gemeindevertreter gewählt worden:

1. Otto Hannes, Lagerhalter,
2. Max Münch, Maschinenmeister,
3. Carl Schmidt, Expedient,
4. Frida Schäfer, Hausfrau,
5. Bertha Riemann, Hausfrau,
6. Oskar Lämmel, Kaufmann,
7. Oskar Kießling, Schmied und Hausbesitzer,
8. Otto Enzmann, Werkmeister,
9. Emil Führer, Lademeister,
10. Gustav Schäfer, Packmeister,
11. Reinhard Apelt, Packmeister,
12. Richard Hentzschel, Arbeiter,
13. Karl Freudenberg, Arbeiter,
14. Lina Berger, Hausfrau,
15. Franz Riedel, Fabrikant,
16. Bruno Matäus, Betriebsingenieur,
17. Hermann Gartenschläger, Privatmann,
18. Hermann Hanke, pens. Postbeamter,
19. Max Krause, Gutsbesitzer,
20. Hugo Möbius, Organist.

Gröba (Elbe), am 12. Februar 1919.

Der Wahlkommissar.
Hans, Gemeindevorstand.

Petroleumverteilung in Gröba.

Die Petroleumkarten auf den Monat Februar werden

Donnerstag, den 13. Februar 1919, vorm. 8 bis ½1 Uhr,

im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, gegen Vorlegung der Lebensmittelkontrollkarte ausgegeben. Mit der Belieferung der Petroleumkarten für Monat Februar sind nachstehende Händler beauftragt: Otto Ulbrich, Karl Boberach, Konsumverein, Theodor Zimmer, Paul Richter, Karl Galle.

Gröba, Elbe, am 11. Februar 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Pferdefleischverkauf

bei Herrn Albert Mehlhorn in Gröba, Freitag, den 14. Februar 1919 vormittags ½10 bis 12 Uhr auf rote Ausweiskarten Nummer 1571—1700.

Gröba, am 11. Februar 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Donnerstag, den 13. d. M., von nachmittags 1—5 Uhr Freibankverkauf. Rindfleisch Pfund 1.40 Mark.

Weida, am 12. Februar 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Berichtigung: In der Bekanntmachung, Höchstpreise für Gemüse vom 31. Januar 1919, in Nr. 26 d. Bl. muß es heißen: 8. Kleine runde Karotten Vertragsfreie Ware M. 13.25.

SLUB
Wir führen Wissen.